

Eitorf, den 30.10.2012

Amt 40 - Amt für Kultur, Marketing und Tourismus

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	26.11.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2012

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf" vom 20.06.1994

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage beigefügte 3. Änderung der „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 20.06.1994“ zu beschließen.

Begründung:

Nach ausführlicher Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing am 22.08.2012 hat der Ausschuss Vertragsveränderungen hinsichtlich der Werbeaushänge im öffentlichen Straßenraum an Leuchtenmasten (Fa. Schnelle) für 2013 beschlossen.

Die Firma hat zwischenzeitlich den gewünschten Vertragsänderungen zugestimmt, so dass 2013 als weiteres Testjahr für die Leuchtenmastenwerbung durch die Fa. Schnelle genutzt werden kann. Dies bedingt jedoch, dass der § 8 a der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung an die Vertragsänderung angepasst wird.

So sind die Ortsdurchfahrten der Landstraßen nicht mehr von dem Verbot der Plakatwerbung mit eigenen Plakatrahmen erfasst, außer entlang der Harmoniestraße (L 333) und der Asbacher Straße (L 86). Ansonsten bleibt die Zone 1, in der nur Werbung an den montierten Plakatträgern der Fa. Schnelle zulässig ist, räumlich unverändert.

Verzichtet wurde darauf, für reisendes Gewerbe wie z.B. Zirkusunternehmen eine Ausnahmeregelung in die geänderte Fassung aufzunehmen. Zwar verfügen diese Betriebe i.d.R. nur über andersformatige, vorgefertigten Plakate auf eigenen Plakatträgern und können aufgrund geringer Vorlaufzeit vor ihren Gastspielen nicht auf die Plakatträger ausweichen, aber es hat sich zuletzt gezeigt, dass diese für ihre Plakate auf private Flächen an Zäunen etc. bzw. die Zone 2. ausweichen

können. Ein darüber hinausgehender Bedarf, auch die öffentlichen Straßenflächen in Zone 1 für die eigenen Plakate zu nutzen, wird seitens der Verwaltung nicht zwingend gesehen.

Die 3. Änderung der Verordnung ist als Vorlage beigefügt und soll zum 1.1.2013 in Kraft treten.

Anlage(n)

3. Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf“